

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 941.) Sportel-Verordnung, für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien. Vom 25ten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Es hat Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bei Unseren Verwaltungsbehörden, in den Provinzen, namentlich den Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien bis her in Ansehung und Erhebung der Verhandlungs- und Ausfertigungsporteln eine große Unsicherheit und Verschiedenheit statt gefunden hat. Um dieser ein Ende zu machen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Eingangs gedachten Behörden spricht, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermuthung für die gänzliche Sportelfreiheit.

§. 2.

Insbesondere tritt auch in den Fällen, welche übrigens nachstehend als sportelpflichtige bezeichnet sind, diese Vermuthung allemal dann in Kraft, wenn der Gegenstand, nach Unserm Gesetze, wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822. und etwanigen ferneren Verordnungen, die dasselbe ergänzen, oder erlautern möchten, nicht stempelpflichtig ist, so daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in sich schließt. Es wird also nicht allein durch die Vorschriften des ebengedachten Gesetzes §. 3. bei a., d., e., f. und h. Jahrgang 1825. X auch